

STELLUNGNAHME

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstatistikgesetz 2000 und das Forschungsorganisationsgesetz geändert werden

GZ: 2021-0.463.163

Wien, 9. August 2021

Die österreichische Universitätenkonferenz (uniko) dankt für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die uniko begrüßt die Einrichtung des Austria Micro Data Centers sowie die damit einhergehenden, vorgeschlagenen Novellierungen des Bundesstatistikgesetzes 2000 und des Forschungsorganisationsgesetzes ausdrücklich. Damit werden Forscher*innen zukünftig Zugang zu den Registern der Statistik Austria (und in der Folge zu weiteren relevanten Datenbeständen) auf praktikablem, sicherem und datenschutzkonformem Wege erhalten können. Das Austrian Micro Data Center wurde im aktuellen Regierungsprogramm angekündigt und ist ein essentielles, seit vielen Jahren von der wissenschaftlichen Community mit Nachdruck gefordertes Instrument, um öffentlich erhobene Daten für Wissenschaft und Forschung nutzbar zu machen; dies mit dem Ziel der Verbesserung des Allgemeinwohles, der Schaffung von Evidenzgrundlagen für Entscheidungen und zur Bewältigung der großen globalen Herausforderungen. Es wird auch einen wichtigen – und überfälligen – Beitrag zur Erhaltung der Wettbewerbs- und Anschlussfähigkeit des Wissenschaftsstandortes Österreich leisten.

Insbesondere die sichere und datenschutzkonforme Verknüpfungsmöglichkeit von Daten verschiedener Bestände für konkrete Fragestellungen ist von unschätzbarem Wert für die Generierung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse. Der Entwurf legt großen Wert auf die effektive Pseudonymisierung der Daten bei gleichzeitigem Erhalt der Funktionalität der Daten für die Beantwortung von wissenschaftlichen Fragestellungen. Für zahlreiche Forschungsfragen ist die Verwendung anonymisierter Datenbestände nicht hinreichend bzw. ist es unabdingbar im Laufe des Forschungsprozesses weitere (auch eigene) Datenquellen anknüpfbar zu halten. Die

STELLUNGNAHME

vorgeschlagene Vorgehensweise erscheint in idealer Weise die Anforderungen der Wissenschaft und des Datenschutzes zu vereinen.

Die uniko begrüßt die Möglichkeit des sicheren Fernzugriffs auf die Datenbestände, die klaren Regelungen zu Angebot, Fristen und Kostenstruktur sowie die unentgeltliche Zurverfügungstellung von Standardsoftwareprogrammen zur Datenanalyse. Im Sinne der Nachvollziehbarkeit und Transparenzvorgaben der guten wissenschaftlichen Praxis bzw. von Verlagen und Fördergebern wäre eine längere standardmäßige Aufbewahrungsfrist (beispielsweise von 10 Jahren) mit darüberhinausgehender entgeltliche Verlängerungsmöglichkeit anzustreben.

Die uniko begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen im Forschungsorganisationsgesetz, insbesondere die Anpassung der bislang überschießenden und nicht praktikablen Protokollierungspflichten. Eine über den Gesetzesentwurf hinausgehende Reduktion der Protokollierungsnotwendigkeiten bei stringenten Zugriffs- und Zugangskontrollen (zB durch nur eine einzige Person auf pseudonymisierte Daten) wäre aus unserer Sicht gerechtfertigt. Wir ersuchen um gesetzliche Definition, wie lange Zugriffsprotokolle aufzubewahren sind.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz

Univ.Prof. Dipl.Ing. Dr. Dr.Ing.h.c. Sabine Seidler
Präsidentin